

Statuten VSLTG



Die Statuten vom 3.11.2006 ersetzen diejenigen vom 23.10.2002
und treten im Anschluss an die
Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

www.vsltg.ch



1. Grundlegende Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau" (VSLTG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort seines Präsidenten oder seiner Präsidentin.

Der VSLTG ist eine Mitgliedorganisation des VSLCH (Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz). Dadurch sind die Mitglieder des VSLTG automatisch Mitglieder des VSLCH.

Art. 2 Zweck

Der VSL TG

- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung,
- unterstützt Ideen, Anliegen und Forderungen zum Wohle der qualitativ hochstehenden geleiteten Schule,
- wahrt die Interessen der Schulleiterinnen und Schulleiter im offenen Dialog,
- stärkt die Stellung der Schulleitungen,
- fördert die fachliche Kompetenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- macht Öffentlichkeitsarbeit zum Bereich Schulleitung,
- pflegt Kontakt mit dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH).

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Unabhängigkeit

Der VSLTG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im VSLTG ist freiwillig.

Art. 5 Kategorien

5.1. Der VSLTG setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

5.2. Die Aktivmitglieder sind amtierende oder ehemalige Schulleiterinnen und Schulleiter, sofern diese bereits vor Aufgabe ihrer Schulleitungsfunktion Aktivmitglieder waren.

5.3. Passivmitglieder sind angehende Schulleiterinnen und Schulleiter in Ausbildung. Sie haben kein Stimmrecht, geniessen aber alle anderen Vorteile des Verbandes.



5.4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den VSLTG und dessen Anliegen verdient gemacht haben.

Art. 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im VSLTG erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 7 Haftung

Die Mitglieder haften nur mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich.

Art. 9 Ausschluss

9.1

Mitglieder, die den Statuten des VSLTG zuwiderhandeln, die Verbandsinteressen schädigen oder den Beschlüssen und Anordnungen des Verbandes nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

9.2

Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.

3. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- D. Die Projekt- oder Arbeitsgruppen

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VSLTG.

Der Generalversammlung gehören die Aktiv- und Ehrenmitglieder an.

Passivmitglieder können ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 12 Einberufung

12.1

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Die Ankündigung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand VSLTG, bei gleichzeitiger Zustellung der Traktanden-



liste, der Anträge, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets und der Wahlvorschläge an die Mitglieder.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Frist für die Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder eines einzelnen Traktandums auf zehn Tage verkürzen.

12.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden, sofern wichtige Geschäfte dies erfordern.

12.3

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann zudem durch mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

12.4

Die Fristen für die Ankündigung, die schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 13 Aufgaben

13.1

Der Generalversammlung unterstehen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlüsse über standespolitische Fragen und Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit
- Erlass von Reglementen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Wahl der kantonalen Vertretung für die ordentliche Delegiertenversammlung VSLCH
- Behandlung von Anträgen

13.2

Die Generalversammlung kann nur über Anträge und Wahlvorschläge befinden, die mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht worden sind.

13.3

Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Aktiv- und die Ehrenmitglieder.



13.4

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

13.5

Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 15 Amtsdauer

15.1

Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident/die Präsidentin werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

Art. 16 Aufgaben

16.1

Der Vorstand leitet die Geschäfte des VSLTG und ist für dessen Führung verantwortlich. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin - selbst.

16.2

Er vertritt den VSLTG nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der Generalversammlung übertragen werden.

16.3

Dem Vorstand fallen insbesondere auch alle diejenigen Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Generalversammlung liegen.

16.4

Er tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

16.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin.



C. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Art. 17 Rechnungsrevision

17.1

Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen bilden die Kontrollstelle über die Rechnungsführung des VSLTG. Sie erstatten über ihre Tätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.

17.2

Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

17.3

Mitglieder des Vorstandes können diese Funktion nicht ausüben.

D. Die Projekt- oder Arbeitsgruppen

Art. 18 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden vom Vorstand zur Bearbeitung spezieller Probleme eingesetzt. Sie erhalten ein Mandat, das zeitlich befristet ist bzw. verlängert werden kann. Der Vorstand kann Vertretungen in externe Arbeitsgruppen delegieren.

4. Finanzen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des VSLTG setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen sowie aus allfälligen Zuwendungen, Spenden, Überschüssen von Tagungen oder aus übrigen Erträgen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Mitgliederbeitrag ist der Beitrag zur Mitgliedschaft im VSLCH enthalten.

Art. 22 Ausgaben

22.1

Aus der Verbandskasse werden die laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Entschädigungen und allfälligen Besoldungen bestritten.

22.2

Für die Entschädigung und allfällige Besoldung der Verbandsverantwortlichen und weiterer Mitarbeitender erlässt der Vorstand ein Reglement, das durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.



5. Revision der Statuten

Art. 23 Statutenrevision

23.1

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die Generalversammlung oder der Vorstand dies verlangt.

23.2

Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Generalversammlung aufzunehmen, welche darüber mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder beschliesst.

6. Auflösung

Art. 24 Zuständigkeit

24.1

Der VSLTG ist aufzulösen, wenn sich an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

24.2

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die Statuten vom 3.11.2006 ersetzen diejenigen vom 23.10.2002 und treten im Anschluss an die Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Sulgen, 3.11.2006

Der Präsident VSLTG:
Hannes Bär

Der Aktuar VSLTG:
Urs Forster